

staining der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und über ihre allseitige Förderung in der Deutschen Demokratischen Republik - Jugendgesetz der DDR - vom 28. 1.1974 ⁷⁸ (SS 34-38).

g) Die Leiter der Betriebe und staatlichen Einrichtungen sind verantwortlich für die 60 Lösung der staatlichen Aufgaben auf dem Gebiet der Körperkultur und des Sports in ihrem Verantwortungsbereich⁷⁹. Auch die betrieblichen Sportgemeinschaften werden aus den Mitteln des Kultur- und Sozialfonds der Betriebe⁸⁰ finanziert. Hervorragende Sportler erhalten nicht selten Scheinarbeitsverhältnisse in der Verwaltung oder in volkseigenen Betrieben, um ihnen ohne berufliche Belastungen und ohne Verdienstaussfall die Teilnahme am Training und an Sportveranstaltungen zu ermöglichen.

Nach einer Anordnung vom 15. 4. 1975, die die Anordnung vom 25. 9- 1969 ersetzte⁸¹, sind alle Sporteinrichtungen, die sich in der Rechtsträgerschaft bzw. im Eigentum der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sowie der staatlichen Einrichtungen, der Kombinate und Betriebe, der gesellschaftlichen Organisationen und der sozialistischen Genossenschaften befinden, den sporttreibenden Gruppen, insbesondere den Sportgruppen des DTSB, der FDJ, der Pionierorganisation »Ernst Thälmann«, des FDGB, des DFB, der Gesellschaft für Sport und Technik, des DRK und der Schulsportgemeinschaften zur Nutzung kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dafür sind Nutzungsverträge nach einem vorgeschriebenen Muster abzuschließen. Aufwendungen, die durch die kostenlose Nutzung entstehen, sind vom Rechtsträger bzw., soweit es sich um sozialistische Genossenschaften handelt, vom zuständigen Rat der Stadt/Gemeinde zu tragen. Die Mittel des VEB Vereinigte Wettspielbetriebe, in dem der Ende 1953 gebildete VEB Sport-Toto Berlin aufgegangen ist, sind teilweise zur Förderung der Körperkultur und des Sports zu verwenden ⁸².

h) Der Förderung des Sports dient die Verleihung von Auszeichnungen. Für hervorragende Leistungen in den verschiedenen Sportarten kann der Ehrentitel »Meister des Sports« verliehen werden ⁸³ Der »GuthsMuths-Preis« wird an Einzelpersonen in Höhe von 5000 M, an Kollektive in Höhe von bis zu 15 000 M für hervorragende wissenschaftliche Arbeiten verliehen, die geeignet sind, die Entwicklung der sozialistischen Körperkultur in der DDR in Theorie und Praxis zu fördern ⁸⁴. Für »hervorragende Verdienste und langjährige erfolgreiche Tätigkeit bei der Entwicklung von Körperkultur und Sport« kann an Einzelpersonen und an Kollektive das »Ehrenzeichen für Körperkultur und Sport der Deut-

78 GBl. IS. 45.

79 Anordnung über die Wahrnehmung der Verantwortung der Betriebe und staatlichen Einrichtungen auf dem Gebiet von Körperkultur und Sport vom 30. 11. 1972 (GBl. II S. 835).

80 A.a.O. wie Fußnote 20.

81 Anordnung über die kostenlose Nutzung von Sporteinrichtungen zur Durchführung des organisierten Sporttreibens vom 15. 4. 1975 (GBl. I S. 441); zuvor: Anordnung über die in der Regel kostenlose Nutzung von Sporteinrichtungen durch sporttreibende Gruppen der gesellschaftlichen Organisation vom 25. 9.1969 (GBl. II S. 519).

82 Anordnung über die Bildung eines VEB Vereinigte Wettspielbetriebe vom 20. 4. 1968 (GBl. II S. 253); zuvor: Verordnung über die Errichtung des VEB Sport-Toto vom 12. 12. 1953 (GBl. S. 1271); Statut des VEB Sport-Toto vom 22. 6. 1954 (ZB1. S. 342).

83 Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels »Meister des Sports« vom 22. 1. 1959 (GBl. I S. 204).

84 Ordnung über die Verleihung des »GuthsMuths-Preises« vom 21. 3. 1974 (GBl. I S. 174); zuvor: Ordnung über die Verleihung des »GuthsMuths-Preises« vom 9. 2. 1961 (GBl. II S. 61).